

*Urteil***VG Wiesbaden §§ 51 I, II, 53 AuslG
Anerkennung als Asylberechtigte wegen
drohender Genitalverstümmelung**

Urteil des VG Wiesbaden vom 27.1.2000 – 5 E 31472/98 A (2)

Aus dem Sachverhalt:

Die am 8.3.1981 geborene Klägerin ist Staatsbürgerin der Côte d'Ivoire. Sie hat am 3.11.1996 ihr Heimatland verlassen und ist am 6.11.1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Die Klägerin hat ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach aufgrund einer Untersuchung Beschneidungsmerkmale bei ihr nicht hätten festgestellt werden können.

Weiterhin hat sie angegeben, daß sie der Volksgruppe Diula von Korhogo angehöre. Diese Volksgruppe lebe im Norden des Landes und sei moslemischen Glaubens. Alle Frauen aus dieser Volksgruppe müßten sich der Beschneidung unterziehen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

Maßgeblich für die Asylanerkennung der Klägerin ist nach Auffassung des Gerichts die Gefahr, die für die Klägerin vor ihrer Ausreise darin bestand, genital verstümmelt zu werden. Im Rahmen des bundesamtlichen Verfahrens hat die Klägerin eine frauenärztliche Bescheinigung vorgelegt, daß eine Beschneidung bei ihr nicht stattgefunden hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft geschildert, daß in ihren Kreisen die Beschneidung von Mädchen alltäglich und üblich gewesen wäre und dies insbesondere damit begründet, daß dies Voraussetzung für eine Verheiratung gewesen wäre. Insoweit hat die Klägerin auch geschildert, daß ihre Mutter eine entsprechende Genitalverstümmelung bei ihr ebenfalls beabsichtigt hatte.

Im Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15.9.1997 wird bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung in der

Côte d'Ivoire ausgeführt, daß die Praxis der Genitalverstümmelung tief in der islamischen Tradition verwurzelt sei, jedoch noch tieferliegende Wurzeln in animistischen Initiationsriten habe. Genitale Verstümmelung werde in der Côte d'Ivoire überwiegend in der Form der Exzision praktiziert, die ohne jegliche örtliche Betäubung und generell außerhalb von modernen medizinischen Einrichtungen vorgenommen werde. Hierbei würden die Klitoris sowie die inneren Schamlippen teilweise oder ganz entfernt. Die Beschneiderin, üblicherweise eine ältere Frau, führe die weibliche Genitalverstümmelung mit einem Messer oder einer Rasierklinge durch. Bei dem Stamm der Djoula werde – wie bei anderen moslemischen Mande-Stämmen – grundsätzlich genitale Verstümmelung praktiziert.

Bei den Mädchen in den Dörfern werde die genitale Verstümmelung für gewöhnlich im Alter von vier bis sieben Jahren vorgenommen.

Diese Tradition sei Teil des Traumas eines jungen Mädchens, zur Frau zu werden, und für die Familie der Beweis ihrer Konformität mit den geltenden sozialen Normen. Weibliche Genitalverstümmelung werde jedoch auch in fortgeschrittenem Alter praktiziert, beispielsweise wenn Mädchen außerhalb ihrer Heimatdörfer eine Schule besuchten. Es sei üblich, daß unbeschnittene Frauen vor einer Eheschließung gezwungen würden, sich einer Genitalverstümmelung zu unterziehen, sofern die Familie ihres zukünftigen Ehemannes dies verlange. Tradition sei die Basis der ivoirischen Gesellschaft. Die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung sei auf das Engste mit dem Überleben örtlicher Geheimgesellschaften und Maskenkulte verknüpft, die den Mittelpunkt des spirituellen Lebens darstellen. Der Klitoris würden magische Kräfte zugeschrieben, wenn sie durch die Initiation entfernt werde, gingen diese Kräfte auf die Dorfgeister über. Ohne diese Kräfte stürben die Dorfgeister / Masken und mit ihnen die gesamte Dorfgemeinschaft. Ansätze, die unternommen würden, die genitale Verstümmelung auszurotten oder die Exzision von einem körperlichen in einen symbolischen Akt umzuwandeln, würden als ein Versuch betrachtet, die Einwohner des gesamten Dorfes zu töten. In jüngster Zeit seien von Seiten des Gesundheits- sowie des Frauen- und Familienministeriums Planungen hinsichtlich von Informationskampagnen unternommen worden, die jedoch aufgrund von Finanzierungs- und Personalengpässen noch nicht in die Tat umgesetzt werden konnten. Im ivoirischen Strafgesetzbuch niedergelegte Gesetze zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit würden in bezug auf genitale Verstümmelung keine Schutzwirkung entfalten, es sei noch kein Fall aufgetreten, in dem eine ivoirische Frau gerichtlich gegen diese Praxis vorgegangen sei. Es sei praktisch ausgeschlossen, ein gesetzliches Verbot weiblicher

Genitalverstümmelung in den Dörfern, wo dies hauptsächlich praktiziert würde, durchzusetzen. Die mächtige Verbindung zwischen Exzision und Zauberkraft mache es nahezu unmöglich, Anzeige zu erstaten und gegen Beschneidung vorzugehen. Die Regierung habe auch kein Interesse daran, den Familien bereits existierende strafrechtliche Bestimmungen aufzuoktroieren und damit Dorfälteste und Stammesoberhäupter gegen sich aufzubringen.

Allgemein zur genitalem Verstümmelung hat amnesty international mit Auskunft vom 3.6.1997 an das VG Oldenburg ausgeführt, daß in den meisten afrikanischen Kulturen, die die Beschneidung praktizierten, davon ausgegangen werde, daß ein nicht beschnittenes Mädchen nicht verheiratet werden könne. Es sei den Männern dieser Ethnien im allgemeinen sogar verboten, ein nicht beschnittenes Mädchen zu heiraten. Ohne Heirat könne eine Frau aber keine legitimen Kinder bekommen und dementsprechend werde sie keinen Status in der Gesellschaft erhalten. Aus diesem Grunde wünschen viele Frauen sogar Fubulationen nach einer Schwangerschaft, damit sie ihre sexuelle Attraktivität nicht verlieren würden. Oft werde sie von den Ehemännern verlangt, um so die Gefahr sexueller Untreue der Frauen zu bannen. Seien Frauen nicht mehr begehrenswert, könne sich der Ehemann scheiden lassen. Dies bedeute für die Frau den Verlust ihrer Kinder, den Verlust der finanziellen Versorgung und eine Schande für ihre Familie. Sei eine Frau nicht beschnitten, gelte es als normal, daß sich der Mann eine zweite Frau nehmen müsse oder zu Prostituierten gehe. Vor diesem Hintergrund scheint eine Beschneidung auch in fortgeschrittenem Alter, zumindest bis zur Heirat, nicht unüblich. Die Beschneidung ist bei erwachsenen Frauen ein noch gefährlicherer Eingriff, da das Risiko des Verblutens sehr viel höher sei. Die Weigerung sich der Beschneidung zu unterziehen, könne dazu führen, daß sich diese Person außerhalb der Tradition und der Gesetze ihres Volkes stelle und damit im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht damit rechnen könne, dort wieder aufgenommen zu werden.

Aus der Auskunft des UNHCR vom 24.4.98 an das Verwaltungsgericht Frankfurt ergibt sich, daß im Jahr 1996 etwa 130 Millionen Frauen in Afrika beschnitten waren und sich der Anteil dieses Personenkreises in der Côte d'Ivoire auf etwa 4,1 Millionen Frauen, dies entspricht 60 % aller Frauen, bezieht.

Aus den von der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vorgelegten statistischen Materialien ergibt sich, daß in allen Landesteilen der Côte d'Ivoire Beschneidungen stattfinden, die zwar unterschiedlich häufig sind – zwischen 23 und 85 % –, aber kein Landesteil davon ausgenommen ist. Insbesondere der Herkunftsbereich der Klägerin steht hierbei an der Spitze mit 85 % der Frauen, die genitalverstümmelt sind.

Der Eingriff erfolgt in aller Regel vor Eintritt der Pubertät und findet auch bereits im Säuglingsalter, während der Kindheit, aber auch zum Zeitpunkt der Heirat oder während der ersten Schwangerschaft statt, so daß der auch an Frauen im Alter von 15 bis 20 Jahren durchgeführt wird.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.4.1998 führt insoweit aus, daß geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen von beachtlicher Intensität nicht hätten festgestellt werden können. Weibliche Genitalverstümmelung stellt jedoch eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung gemäß den internationalen Menschenrechtsabkommen dar und ist von der internationalen Staatengemeinschaft eindeutig verurteilt worden (so Auskunft des UNHCR vom 24.4.1998 an das VG Frankfurt). Die im Jahr 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedete „Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ schließt in Art. 3 explizit die Verstümmelung von weiblichen Geschlechtsorganen und andere traditionelle Praktiken ein, die Frauen schaden.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.5.1999 wiederholt die zynische Feststellung des Berichtes von 1998 nicht, führt aber aus, daß weibliche Genitalverstümmelung gesetzlich verboten worden sei, trotzdem halte der traditionelle Druck auf die Frauen in dieser Hinsicht an.

Genitalverstümmelung kommt die Qualität einer politischen Verfolgungsmaßnahme zu, da sie der jeweiligen betroffenen Frau in Anknüpfung an das asylerhebliche unverfügbare Merkmal „Geschlecht“ bzw. die Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der „nicht beschnittenen Frauen“ gezielt Rechtsverletzungen zufügt, indem gegen den Willen der Frau eine irreparable Verstümmelung ihrer Geschlechtsorgane vorgenommen wird. Diese Rechtsverletzung ist auch offensichtlich von einer Intensität, die nicht nur eine Beeinträchtigung oder einen bloßen Nachteil darstellt, sondern Verfolgungscharakter hat.

Eine von privaten Dritten betriebene Verfolgung wird dem Staat dann zugerechnet, wenn der Staat dem Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Die Mittel, deren Einsatz geboten ist, sind ihrer Art nach die Instrumente strafrechtlichen, polizeirechtlichen und ordnungsrechtlichen Handelns. Verfolgung i.S. von Art. 16a GG ist ein Verhalten, durch das der Staat die ihm im Interesse des inneren Friedens, insbesondere zwecks Gewährleistung der gewaltfreien Austragung der Konflikte, Gegensätze und Auseinandersetzungen, verliehene Macht in einer Weise einsetzt, die den Betroffenen aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzt. In gleicher Weise wie die unmittelbare Verfolgung grundsätzlich durch den mißbräuchlichen Einsatz der genannten Machtmittel gekennzeichnet ist,

besteht die mittelbare Verfolgung im Nichtgebrauch eben dieser Machtmittel zum Schutz eines von Dritten verfolgten Staatsbürgers. Wenn Grundlage der asylrechtlichen Zuordnung von Drittverfolgungsmaßnahmen die Innehabung des Monopols an den genannten Machtmitteln ist (vgl. BVerfGE 80, 315, 336), so kann prinzipiell auch nur der Nichtgebrauch eben dieser Machtmittel, nicht hingegen eine ganz anders geartete Säumnis des Staates eine Zurechnung von Drittverfolgungsmaßnahmen begründen.

Die genitale Verstümmelung wird nicht durch den Staat selbst oder dessen Veranlassung durchgeführt, sondern erfolgt im „privaten Bereich“. Die Côte d'Ivoire hat zwar zwischenzeitlich ein strafrechtliches Verbot erlassen, das Gericht geht jedoch im Fall der Klägerin nicht davon aus, daß dies vorliegend schon greifen könnte und der Staat entsprechende Machtmittel einsetzen würde, um dies zu verhindern. Dies ergibt sich daraus, daß in der Côte d'Ivoire 60 Prozent der Frauen beschnitten sind und die tiefe Verwurzelung in traditionellem Denken eine Veränderung dieser Vorgehensweise nicht erwarten läßt. Zudem haben auch in der Vergangenheit strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bestanden, da in der Elfenbeinküste die Körperverletzung auch vor dem Erlaß des vorzitierten Gesetzes strafbar und verboten gewesen ist. Mangels wirksamen Schutzes und der Bereitschaft, diesen Schutz zu gewähren, hat sich der Staat der Elfenbeinküste diese „privaten“ Maßnahmen zuzurechnen.

Unzweifelhaft ist, daß eine gegen den Willen des Betroffenen durchgeführte Beschneidung ihrer Intensität nach einen asylrechtlich erheblichen Eingriff in seine psychische und physische Integrität darstellt. Der von der Zwangsbeschneidung Betroffene wird unter Mißachtung seines religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt (vgl. VG Magdeburg, Gerichtsbescheid v. 20.6.96 – Az.: 1 A 185/95 – in: NVwZ-Beilage 2/98, 18 f.).

Einer Genitalverstümmelung ist die Klägerin nicht unterzogen worden. Nach Auffassung des Gerichts wäre diese aber bei einem weiteren Verbleib in der Elfenbeinküste erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, daß nach dem Vortrag der Klägerin ihre Mutter bis zu ihrer Ausreise inhaftiert gewesen ist. Die Klägerin lebte in einem sozialen Umfeld, das diese Maßnahme als alltäglich und traditionell notwendig hat erscheinen lassen. Bei einer Freilassung der Mutter der Klägerin bzw. durch das soziale Umfeld der Klägerin wäre daher zu erwarten gewesen, daß auch an der Klägerin diese Maßnahme vorgenommen werden würde, dies gilt ebenso bei einer Rückkehr der Klägerin. Diese traditionelle Notwendigkeit besteht fort, dies gilt auch für das von der Klägerin jetzt erreichte Alter von 19 Jahren.

Die Klägerin war daher als Asylberechtigte anzuerkennen.

Gem. § 51 Abs. 2 Ziff. 1 AuslG ist ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG gegeben.

Mitgeteilt von RAin Jutta Rock

Hinweis der Redaktion: Siehe zu dieser Problematik auch VG Oldenburg, Urteil mit Anmerkung in STREIT 4/98, S. 173 und Ursula Mees-Asadollah, Frauenspezifische Verfolgung – wird die deutsche Asylpraxis ihr gerecht?, in: STREIT 4/98, S. 139.

Die Schweiz hat in Art.3 Abs. 2 Satz 2 des Asylgesetzes vom 26.6.1998 den Zusatz aufgenommen, dass bei der Beurteilung drohender oder eingetretener – ‚ernsthafter Nachteile‘ (namentlich: Gefährdung des Leibes, des Lebens, der Freiheit oder unerträglicher psychischer Druck) „den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist.“ Noch ist die Tragweite der Vorschrift offen, klar scheint aber, dass sie keine Vorfolgung begründet, sondern lediglich den Nachweis ernstlicher Nachteile erleichtert (Kälin ZAR 2000, 155 f).

Gleichzeitig wurde der Bundesrat verpflichtet, Verfahrensvorschriften zu erlassen, „um der besonderen Situation von Frauen im Verfahren gerecht zu werden“ (Art. 17 Abs.2 Asylgesetz). Auch diese liegen seit 11.8.1999 vor, sind aber etwas spärlich – und vor allem geschlechtsunspezifisch – ausgefallen: „Liegen konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vor oder deutet die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hin, so wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts anhört.“ (Art. 6 Asylverordnung 1)